

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.273 vom 3. Oktober 2022

BS Appellationsgericht, 2022-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.273

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.273 du 3 octobre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.273 del 3 ottobre 2022

Erwägungen

E. 13

April 2022 wurde er von der geschlossenen Abteilung ins offene Regime versetzt, woraufhin er am 28. April 2022 eine weitere, auf THC positive Urinprobe abgab (Sanktion: drei Tage Arrest bedingt). Am 13. Mai 2022 wurde in seiner Zelle ein Smartphone sichergestellt, wofür er mit drei Tagen Arrest sanktioniert wurde. Am 24. Mai 2022 folgte eine weitere positive THC-Probe (Sanktion: vier Tage Arrest). Nichtsdestotrotz wurden dem Rekurrenten mit Verfügung vom 31. Mai 2022 unbegleitete fünfstündige Ausgänge bewilligt (unter Auflagen). Wegen der Sicherstellung verbotener Medikamente (27 Stück Dafalgan; 31 Stück Bilaxten) erhielt der Rekurrent am 2. Juni 2022 erneut einen schriftlichen Verweis. Am 11. Juni 2022 wäre ein fünfstündiger unbegleiteter Ausgang geplant gewesen. Wegen einer vom 10. Juni 2022 datierenden, erneut positiven Urinprobe auf THC, wurde dieser indes als Disziplinar massnahme gestrichen. Fünfstündige unbegleitete Ausgänge fanden in der Folge am 25. Juni und am 16. Juli 2022 statt. Am 30. Juni 2022 wurde sodann eine verbotene Spielkonsole in der Zelle des Rekurrenten entdeckt, was zu einem weiteren schriftlichen Verweis führte. Mit Verfügung vom 5. August 2022 wurden dem Rekurrenten schliesslich zwei zwölfstündige Beziehungsurlaube und bei diesbezüglich gutem Verlauf 24-stündige Beziehungsurlaube bewilligt.

4.2 Vollzugsbericht hinsichtlich des geschlossenen Regimes

4.2.1 Aus dem vom Verfahrensleiter mit Verfügung vom 24. März 2022 eingeholten und am 5. April 2022 beim Appellationsgericht eingegangenen Vollzugsbericht der JVA Witzwil (hinsichtlich des geschlossenen Regimes) ergibt sich, dass dem Rekurrenten ein positiver Vollzugsverlauf attestiert werden könne. Er habe ■ abgesehen von seinem Konsumverhalten (zwei Urinproben mit positivem Wert auf THC) ■ keine Mühe, sich an die Regeln der Anstalt zu halten. Mit seinen Mitinsassen pflege er ein kollegiales Verhältnis. Gegenüber dem Vollzugspersonal sei er stets höflich und respektvoll. Es hätten keine Konflikte sowie Fluchtabsichten beobachtet werden können. Er arbeite in der internen Holzverarbeitung. Dies tue er gewissenhaft, sauber und korrekt. Seine Arbeit weise eine hohe Qualität wie auch Quantität auf. Es sei zwar eine ambulante, vollzugsbegleitende Therapie empfohlen worden. Da jedoch ein Versorgungsengpass bestehe, finde momentan keine Therapie statt. Es werde intern abgeklärt, ob es möglich sei, einen externen Therapeuten für die Durchführung der Therapie zu gewinnen.

4.2.2 Der Rekurrent könne sich sein Arbeitsentgelt gut einteilen und gehe haushälterisch damit um. Er zahle monatlich CHF 50. ■ gerichtlich angeordnete Wiedergutmachungsleistungen an sein Opfer, wobei er Betreibungen von ca. CHF 13'000. ■ habe. Er pflege regelmässigen Kontakt zu seiner Ehefrau und seinen Kindern. Zukünftige

Ausgänge und Urlaube könne er bei ihnen verbringen. Er habe bisher keinen Besuch empfangen, weil der Weg von Basel nach Witzwil weit und umständlich sei. Das Angebot der Videotelefonie wolle er nicht nutzen.

4.3 Vollzugsbericht hinsichtlich des offenen Vollzugs

Im vom Verfahrensleiter mit Verfügung vom 20. Mai 2022 eingeholten und am 24. Juni 2022 beim Appellationsgericht eingegangenen Vollzugsbericht der JVA Witzwil (hinsichtlich des offenen Vollzugs) wird dem Rekurrenten ein Vollzugsverlauf mit Licht und Schatten attestiert. Einerseits habe er sich gut in das Gruppenleben in der Wohngruppe eingefügt und mache seine Arbeit zur Zufriedenheit seines Arbeitsmeisters. Hinzu komme eine erstmalig negative Urinprobe. Andererseits habe man sich bisher sieben Mal disziplinarisch mit ihm befassen müssen, zwei Mal im geschlossenen Vollzug und fünf Mal im offenen Vollzug. Zusätzlich habe der Rekurrent auch Mühe, die Regeln der JVA Witzwil zu verstehen und zu befolgen.

4.4 Vollzugsbericht vom 29. Juli 2022

Gemäss Vollzugsbericht der JVA Witzwil vom 29. Juli 2022 (durch den SMV eingeholt und dem Appellationsgericht im Aktennachgang zugestellt), sei dem Rekurrenten ein mehrheitlich positiver Vollzugsverlauf zu attestieren. So trete er gegenüber den Mitarbeitenden der JVA Witzwil meist höflich auf und pflege mit den anderen Eingewiesenen einen kollegialen Umgang; die Integration in die Gruppe sei ihm gut gelungen. Zudem sei auch sein Arbeitsmeister mit seinen Arbeitsleistungen zufrieden. Einschränkend sei jedoch zu berichten, dass der Rekurrent seit seinem Eintritt in die JVA Witzwil wegen positiver Urinproben auf Cannabis sowie Besitzes von verbotenen Gegenständen insgesamt acht Mal habe diszipliniert werden müssen und er teilweise Mühe damit bekunde, die Anstaltsregeln zu verstehen, beziehungsweise sich an diese zu halten. Was die forensische Therapie sowie die Auseinandersetzung mit den Delikten anbetreffe, habe der Rekurrent anfangs Juli 2022 mit einer vollzugsbegleitenden Therapie begonnen und die Sitzungen seither pünktlich wahrgenommen. Des Weiteren zahle er monatlich Wiedergutmachungsleistungen ein. Hinsichtlich der Beziehungen zur Aussenwelt pflege der Rekurrent gemäss eigenen Angaben telefonischen Kontakt zu seiner Familie, wobei er mit dieser auch die zwei unbegleiteten fünfstündigen Ausgänge verbracht habe. Diese habe er regelkonform absolviert.

5. Würdigung

5.1 Verhalten des Rekurrenten im Strafvollzug

Der Rekurrent hat den 2/3-Termin bereits am 8. Dezember 2020 erreicht, womit die erste Voraussetzung für die bedingte Entlassung unbestrittenermassen erfüllt ist. Hinsichtlich seinem Verhalten im Strafvollzug ist festzuhalten, dass sich dieses während der Zeit in der JVA Solothurn problemlos gestaltete, er ■ wie zuvor dargestellt (vgl. dazu E. 4.1) ■ zu Beginn des Eintritts in die JVA Witzwil aber mehrfach diszipliniert werden musste. Dennoch hat sich der Rekurrent im Rahmen der bereits durchgeführten Ausgänge durchgängig absprachefähig gezeigt und ist auch von den unbegleiteten Ausgängen jeweils pünktlich zurückgekehrt. Zudem pflegt er einen respektvollen und freundlichen Umgang mit den Miteingewiesenen und präsentiert gute Arbeitsleistungen. Der Vollzugsverlauf kann angesichts der diversen Disziplinierungen, die nicht mehr als «Ausrutscher» bezeichnet werden können, dennoch nicht als optimal bezeichnet werden (die

Vorkommnisse, welche im Februar 2021 dazu geführt haben, dass der Rekurrent innerhalb der JVA Solothurn auf die Interventionsstufe versetzt worden ist, werden neutral gewertet).

5.2 Legalprognose

5.2.1 Der Rekurrent hat sich während seines Aufenthalts in der JVA Solothurn während knapp eines Jahres bis im Herbst 2020 in therapeutischer Behandlung befunden und hat diese vor Kurzem in der JVA Witzwil wiederaufgenommen. In dieser Hinsicht ist als günstig zu würdigen, dass er seit der Wiederaufnahme der Therapie offenbar zuverlässig zu den vereinbarten Sitzungen erschienen ist. Ob er aber eine intrinsische Motivation zur Deliktaufarbeitung und zur Bearbeitung der persönlichkeitsbedingten Problembereiche entwickeln kann (er leidet an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung [ICD-10 F60.2] mit psychopathischen Anteilen), wird sich aber erst im weiteren Verlauf weisen, wobei aufgrund eines Telefonats zwischen dem behandelnden Therapeuten in der JVA Witzwil und der Fallverantwortlichen des SMV vom 20. Juni 2022 doch einige diesbezügliche Vorbehalte anzubringen sind. Die entsprechende Aktennotiz hat folgenden Wortlaut:

«Herr E_____ teilte der Unterzeichneten mit, dass er ein Abklärungsgespräch mit A_____ hinsichtlich einer Therapieaufnahme durchgeführt habe. Dabei habe sich herausgestellt, dass A_____ keinen Therapiebedarf sehe. A_____ habe angegeben, während des Vollzugs keine Therapie mehr machen zu wollen, allenfalls sei er bereit, eine solche in der Freiheit zu absolvieren. A_____ habe zudem betont, dass es wichtig sei, dass der fehlende Therapiewille bzw. die fehlende Therapiemotivation nicht in den Akten verzeichnet und der Behörde lediglich mitgeteilt werde, dass zurzeit kein Therapiebedarf bestehe.

Aus therapeutischer Sicht mache vorliegend eine Behandlung aufgrund der mangelnden Motivation des A_____ wenig Sinn und sei nicht zu empfehlen. Es sei davon auszugehen, dass bei einer Durchführung der Therapie trotz fehlender Motivation A_____ dem Therapeuten nur erzählen würde, was dieser hören wolle. Zudem sei zu beachten, dass sich A_____ insgesamt bereits 5 Jahre in Therapie befunden habe und davon auszugehen sei, dass er das für ihn Mögliche bereits gelernt habe».

5.2.2 Daraus folgt, dass trotz der dem Rekurrenten in den Therapieberichten der letzten Jahre attestierten Nachreifung der Persönlichkeit, nach wie vor manipulative Fähigkeiten sichtbar sind bzw. solche vom Rekurrenten auch eingesetzt werden. Ob effektiv eine tiefgehende, deliktorientierte und störungsspezifische Bearbeitung der Problembereiche erfolgt ist, erscheint im heutigen Zeitpunkt zumindest fraglich. Kommt dazu, dass es dem Rekurrenten seit Anfang Juni 2022 zwar gelungen ist, von einem weiteren Cannabiskonsum abzusehen. Indes ist dieser gemäss der Beurteilung der Konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako) vom 1. November 2017 unter anderem als Risikofaktor für erneute Delikte zu nennen. Günstig berücksichtigt werden kann indes, dass der Rekurrent zumindest bezüglich harter Drogen (Kokain) wie auch des deliktrelevanten Alkohols nach wie vor eine Abstinenz ausweist.

5.2.3 Hinsichtlich eines sozialen Empfangsraums ist festzuhalten, dass der erlittene Herzinfarkt und die seltene Bluterkrankung, welche regelmässiger Kontrollen und einer entsprechenden Medikation bedarf, sowie die familiäre Situation mit der Ehefrau und den beiden gemeinsamen Söhnen, kaum zu einer Repatriierung des Rekurrenten nach [...] führen dürfte. Zwar liegt auch eine prima vista nicht ungläubhafte Bestätigung der [...] im Recht, wonach der Rekurrent nach der Haftentlassung in einem 100 %-Pensum eingestellt würde. Indes ist das unterzeichnende Verwaltungsratsmitglied laut Zefix-Abfrage (abrufbar

unter: [...], zuletzt besucht am 16. September 2022) nunmehr aus der Gesellschaft ausgeschieden und ist unklar, ob der Rekurrent bei einer Haftentlassung weiterhin bei der [...] arbeiten könnte.

5.3 Ergebnis

Nach dem Gesagten erscheint in einer Gesamtwürdigung aller Faktoren eine bedingte Entlassung des Rekurrenten ■ wie auch im Vollzugsbericht vom 23. Juni 2022 ausgeführt ■ als verfrüht. Er befindet sich «erst» seit knapp einem halben Jahr im offenen Vollzug, wobei der Vollzugsverlauf als nicht optimal zu bezeichnen ist, hinsichtlich der Tatbearbeitung im Sinne von Tateinsicht, Tataufarbeitung sowie Übernahme von Verantwortung doch noch einige Fragezeichen bestehen und angesichts der massiven Anlassdelikte hochwertige Rechtsgüter gefährdet sind. Wie im Vollzugsplan der JVA Witzwil vom 16. Juni 2022 festgehalten, kann der Rekurrent im offenen Vollzug mit unterstützender Psychotherapie nunmehr beweisen, dass er ein normgebundenes Leben führen kann. Im Sinne eines progressiv auszugestaltenden Vollzugs hat der SMV neue Übungsfelder zu setzen und ■ angesichts des bisher schleppenden Resozialisierungsprozesses (vgl. dazu die Ausführungen im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung) ■ mit weiteren Vollzugslockerungen zügig voranzuschreiten (bei erfolgreich verlaufenen zwölfstündigen Beziehungsurlauben, 24-stündige- oder längere Übernachtungsurlaube und schliesslich Arbeitsexternat und Electronic Monitoring), um ihn sukzessive an ein deliktfreies Leben heranzuführen (immer unter der Voraussetzung, dass sich der Rekurrent normgebunden verhält und nicht erneut diszipliniert werden muss). Auch wenn der weitere Vollzug mit Härten ■ insbesondere im Zusammenhang mit der Familie des Rekurrenten ■ verbunden sein wird, ist er nach wie vor geeignet, die Legalprognose zu verbessern.

6. Kosten und Entschädigung

Der Rekurs ist nach dem Gesagten abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 800.■ (§ 23 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [GGR, SG 154.810]; § 30 Abs. 1 VRPG). Indes wird ihm die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung bewilligt, weshalb die Verfahrenskosten zu Lasten des Staates verlegt werden. Zudem ist seiner Vertreterin ein Honorar auszurichten. Der in der Honorarnote vom 2. Mai 2022 ausgewiesene Aufwand erscheint angemessen, wobei für das Studium der seither ergangenen Akten zusätzliche zwei Stunden vergütet werden. Für den genauen Betrag wird auf das Dispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.